

Diskriminierungsschutz öffentlicher Personenverkehr/Mobilität

Auch im Jahr 2017 sind öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung nur unzureichend nutzbar. Zahlreiche Straßenbahn- oder U-Bahn-Linien sind überhaupt nicht nutzbar, gerade im Bereich der Deutschen Bahn sind viele Bahnhöfe mit dem Rollstuhl nicht erreichbar. Seit einiger Zeit kommt erschwerend der systematische Ausschluss von Menschen mit E-Scootern von der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs hinzu.

- a) **Wie steht Ihre Partei zum Ausschluss von Menschen mit E-Scootern von der Nutzung von Bussen und Bahnen im ÖPNV in NRW und welche Lösungskonzepte halten Sie für diese Personengruppe bereit?**
- b) **Wie will Ihre Partei eine Rücknahme dieses Verbots bzw. eine Veränderung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr dergestalt erreichen, dass auch diese Personen uneingeschränkt Busse und Bahnen wieder mit E-Scootern benutzen können?**

Alle Parteien verweisen auf die bundesweit einheitliche Erlassregelung der Länder zur Mitnahme von Elektroscootern (E-Scootern) in Linienbussen des ÖPNV, die 2017 in Kraft getreten sind. **Die Linke** fordert zudem die umgehende Bereitstellung von Finanzmitteln für Umbaumaßnahmen für einen barrierefreien ÖPNV.

Bewertung

Es darf nicht übersehen werden, dass die Erlassregelung nur für Linienbusse gilt, nicht aber für Straßenbahnen. Bei Straßenbahnen ist zudem zu berücksichtigen, dass auch die Mitnahme größerer E-Scooter leicht möglich wäre, da die Mehrzweckflächen deutlich größer dimensioniert sind als in Linienbussen. Insgesamt wird aus der Diskussion um die Mitnahme von Menschen mit E-Scootern deutlich, dass Barrierefreiheit in ÖPNV noch lange nicht erreicht ist und in diesem Bereich weitere erhebliche Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels vonnöten sind.

Diskriminierungsschutz im Wohnbereich

Wohnen, Leben im Quartier für Menschen mit Behinderung

Die Suche nach barrierefreien und gleichzeitig bezahlbaren Wohnungen gerät für Menschen mit Behinderung mehr und mehr zu einem fast aussichtslosen Unterfangen. Wenn barrierefreier Wohnraum verfügbar ist, handelt es sich zumeist um Wohneinheiten im gehobenen Preissegment. Dieser ist für Menschen mit Behinderung, oft nicht finanzierbar und somit auch nicht verfügbar. Neubauten über das Instrument des Sozialen Wohnungsbaus sind zuletzt kaum mehr zu finden. Dies verstärkt den Mangel an bezahlbarem Wohnraum gerade für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Auch eine Modernisierung bestehender Bauten im Sinne einer barrierefreien Umgestaltung findet in der Praxis aus Kostengründen kaum statt. Die private Wohnungswirtschaft unternimmt kaum nennenswerte Aktivitäten, barrierefreien Wohnraum zu bezahlbaren Kosten zu schaffen.

- a) **Was möchte Ihre Partei unternehmen, um diesem Problem zu begegnen?**
- b) **Welche Rolle muss hierbei aus Ihrer Sicht der Soziale Wohnungsbau übernehmen?**

Bis auf die Die Linke haben alle anderen Parteien die Fragen a) und b) gemeinsam beantwortet.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen setzen auf die Aktivierung von 50000 - 80000 Wohnungsleerständen im Lande, um barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Bündnis 90/Die Grünen halten zudem den Paradigmenwechsel von der Eigentumsförderung zur Förderung des Neubaus von Mietwohnungen für zielführend.

Die **CDU** hingegen setzt auf Vereinfachung des Baurechts sowie die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, um schnell barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Gleichzeitig setzt sie auf die Stärkung des Prinzips der Wohnungsgenossenschaften.

Grundsätzliche Kritik äußert die **CDU** an der nach wie vor unklaren Definition der verschiedenen Formen von Barrierefreiheit.

Die Linke möchten als Sofortmaßnahme Sanktionen bei Verstoß gegen Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit in der öffentlichen Infrastruktur einführen. Ähnlich weitreichend ist die Forderung nach einer Bindung von Ausschreibungen an die Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention einschließlich der Schaffung und Sicherstellung einer umfassenden Barrierefreiheit.

Die **FDP** strebt nach einer langfristigen Ausrichtung bestehender Förderprogramme zum Abbau von Barrieren, auch vor dem Hintergrund des Erwerbs einer Behinderung im Lauf des Lebens der Hinweis auf die Berücksichtigung des Neubaus von barrierefreien Wohnungen. Gleichzeitig sollen barrierefreie Wohnraumangebote nur dort entstehen, wo tatsächlich Menschen sind, die diese Angebote auch nachfragen.

Die **SPD** spricht sich für die Einführung eines qualifizierten Mietspiegels, der beispielsweise auch das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigt aus. Ebenfalls positive Effekte werden der Fortentwicklung der Mietpreisbremse für den Zugang behinderter Menschen zu Wohnraum zugeschrieben.

Bewertung:

Die Regelungen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Rollstuhl sind bisher unzureichend, zudem darf es keine Zweiklassengesellschaft in Bezug auf Barrierefreiheit geben, wenn hierbei dem Kriterium der Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderung ausreichend Gewicht eingeräumt wird. Die Quotierungen in der Landesbauordnung sind gerade für Menschen mit Rollstuhl unzulänglich.

Eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind nicht zwangsläufig zielführend, da hiermit auch wesentliche Kontrollinstrumente der Bauaufsichtsbehörden zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden.

Eine Stärkung des Prinzips der Wohnungsgenossenschaften kann nur dann die Verbesserung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung bewirken, wenn sich diese Genossenschaften auch dem gesellschaftlichen Auftrag zur Ausweitung des Angebots an barrierefreien Wohnungen für alle Menschen mit Behinderung verpflichtet fühlen. Zuzustimmen ist der Kritik der CDU an der nach wie vor unklaren Definition der verschiedenen Formen von Barrierefreiheit.

ADBS für NRW begrüßt ausdrücklich die Forderung nach Sanktionen bei Verstoß gegen Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit. Diese fehlen bislang, mit der Folge, dass Verstöße gegen diese Vorgaben nicht geahndet werden und wenig Anreiz besteht, diese Verstöße zu vermeiden.

Barrierefreien Wohnraum nur dort zu schaffen, wo eine Bedarfslage ist, wird in der Praxis nicht durchzuführen sein. Barrierefreier Wohnraum muss für alle Menschen mit Behinderung an allen Orten in Deutschland grundsätzlich verfügbar sein, dies auch vor dem Hintergrund des Rechts auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 11 GG sowie des Selbstbestimmungsrechts aus Art. 19 UN-BRK. Es ist als diskriminierend zu bewerten, wenn an den Bedarfsnachweis für Barrierefreiheit zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Zu begrüßen und wichtig ist die Einführung eines qualifizierten Mietspiegels, der beispielsweise auch das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigt. Bislang erfasste der Mietspiegel alle vor Ort befindlichen Wohnungen einschließlich derer, die nicht barrierefrei sind. Somit hat der aktuelle Mietspiegel für Menschen mit Behinderung kaum einen praktischen Wert. Die Fortentwicklung der Mietpreisbremse dürfte für behinderte Menschen verglichen mit anderen eine geringere Bedeutung haben, da die Tendenz zum Wohnungswechsel hier deutlich geringer ausgeprägt ist.

Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander*innen aus Südosteuropa

Viele Neuzuwander*innen aus Südosteuropa leben nach wie vor in Wohnungen, in denen sie Wuchermieten zahlen und die Wohnverhältnisse äußerst prekär sind. Angesichts der nicht nur in Metropolen der Rheinschiene und Großstädten wie Bielefeld und Münster, sondern auch im Ruhrgebiet deutlich gestiegenen Konkurrenz auf den lokal-regionalen Wohnungsmärkten scheint hier kaum Aussicht auf eine Verbesserung der Situation. Im Hinblick auf das schwindende Segment sozial gebundener Bestandswohnungen versprechen die inzwischen wieder gestiegenen freifinanzierten (sowie sozialgebundenen) Neubauwohnungen hier wenig Abhilfe, da diese Nachfragergruppe bei der Vermietung auf Grund nach wie vor vielfach bestehender stereotyper Vorbehalte gegenüber Mitbewerbern das Nachsehen haben. Besondere jene Haushalte, die den verschiedenen Rom-Völkern angehören bzw. in der Zuschreibung durch die Vermieter entsprechend etikettiert werden, finden kaum Zugang zu regulärem Wohnraum, zumal ihnen häufig sogar eine „Wohnfähigkeit“ kategorisch abgesprochen wird.

Stattdessen müssen viele von ihnen mit Problemimmobilien Vorlieb nehmen. Auch die Neuregelung des Wohnungsaufsichtsgesetzes NW hat hier bislang nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Zumeist flüchten die Bewohner*innen aus Angst vorauseilend vor einer anstehenden Räumung und kommen in anderen leerstehenden, eigentlich unbewohnbaren Problemhäusern unter. Oder aber die Kommunen sehen von einer Räumung ab, um der bei drohender Obdachlosigkeit sich ergebenden gesetzlichen Anforderung zur „Bereitstellung angemessenen Ersatzwohnraums zu zumutbaren Bedingungen“ zu entgehen.

Während sich im Hinblick auf Geflüchtete fast allerorten durchaus erfreuliche Ansätze einer lokalen „Willkommenskultur“ entwickelt haben und für diese zur Wohnraumversorgung ganz selbstverständlich zusätzliche zielgerichtete Angebote entwickelt werden, sehen sich vor allem Neuzuwander*innen aus Bulgarien und Rumänien mit massiven Abwehrreaktionen konfrontiert, mit der Folge einer sozial-räumlichen Konzentration in den benachteiligten Quartieren. Um vermeintlich stigmatisierende Wirkungen zu vermeiden, sollen sie im Rahmen der normalen Versorgungsanstrengungen der Kommunen bedacht werden. Im Ergebnis werden sich so für EU-Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Roma – allerdings auch zukünftig kaum Zugänge zum Wohnungsmarkt jenseits prekärer Unterbringungssituationen eröffnen. Bestehende Barrieren zur Vermietung von Normalwohnraum an Haushalte, die von den Wohnungsmarktanbieter*innen dieser Gruppe zugeschrieben werden, können nur aufgebrochen werden, wenn Projekte gelingender Integration im Wohnbereich auch hier Verbreitung finden, mit denen belegt wird: „Das Problem sind nicht die Nutzer*innen, sondern die (un)sozialen Verhältnisse“!

a) Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG Praktiken selektiver Ungleichbehandlung bekämpft werden und dadurch im Ergebnis auch institutioneller und struktureller Diskriminierung, die von Akteuren der Wohnungs- und Immobilienmärkte ausgeht, entgegengewirkt wird?

Weder **CDU** noch **FDP** sehen hier Handlungsbedarf. Für die **CDU** haben Persönlichkeits- und Eigentumsrechte der Akteure und die damit verbundenen individuellen Interessen Vorrang vor den im AGG beschriebenen Rechten; für die **FDP** ist das AGG als Instrument gegen selektive Ungleichbehandlung ausreichend.

Bündnis 90/Die Grünen fordern ein Landesantidiskriminierungsgesetz, **Die Linke** den massiven Ausbau von kommunalem und genossenschaftlichem Wohnraum. Die **SPD** möchte ihren 10-Punkte-Umsetzungsplan basierend auf dem „Integrationsplan für Flüchtlinge in NRW“ weiter forcieren.

b) Welche Initiativen zur Nachbesserung planen Sie hier für die im AGG definierten Ausnahmeregelungen sowie die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten?

Die **CDU** setzt bei hier auf mündige Vermietende und sieht daher keinen Nachbesserungsbedarf, während die **FDP** weitere Handlungsmöglichkeiten des Differenzierens für Kleinvermieter*innen bezogen auf eine ausgewogene Vermieterstruktur möchte. **Die Linke** möchte derartige Sonderregelungen streichen.

Die **SPD** kann sich ein Gespräch mit den ADBs zwecks einer Präzisierung der Ausnahmeregelungen und weiterer Sanktionsmöglichkeiten vorstellen.

c) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den signifikanten und an Rassismus grenzenden Erscheinungsformen der Ungleichbehandlung beim Zugang zu Wohnraum von Neuzuwander*innen – darunter insbesondere Angehörige von Rom-Völkern – positive Beispiele gelingender Inklusion im Wohnbereich entgegenzusetzen?

Vorschläge sind hier die entsprechende Gestaltung in der Kommune über Landesmittel (**CDU**), die bessere Nutzung des Programms „Soziale Stadt“ (**Die Linke**) sowie inklusive und innovative Städtebauförderprogramme unter Einbindung von Expert*innen im Bereich Neuzuwanderung (**SPD**).

Die **FDP** sieht eine Lösung in kommunalen Integrationsplänen und der Vermittlung von Deutschsprachkenntnissen, um so „Wohnghettos“ zu vermeiden.

d) Wie wollen Sie sicherstellen, dass das Wohnaufsichtsgesetz NRW bezogen auf Problemhäuser von den Kommunen tatsächlich in der sinnvollen und vorgeschriebenen Art angewandt wird, dass bei notwendiger Räumung der Häuser die von Obdachlosigkeit bedrohten Bewohner*innen menschenwürdigen Mietwohnraum als Ersatz bekommen?

Bündnis 90/Die Grünen, FDP und **SPD** im Wohnungsaufsichtsgesetz ein Instrument, das – wenn von den Kommunen richtig genutzt – diesen ausreichende Handlungsmöglichkeiten bietet. Dafür sollen die Kommunen entsprechend beraten oder unterstützt werden, wobei die **SPD** auch Netzwerke und Akteure vor Ort einbinden und auf die Erfahrungen der ADBs zurückgreifen möchte.

Die Linke fordert zusätzlichen Wohnungsbau und eine geschärfte Gesetzeslage, um leerstehenden Wohnraum enteignen und an kommunale Wohngesellschaften überführen zu können.

Die **CDU** erkennt ausdrücklich einige Ansätze des Wohnungsaufsichtsgesetzes als sehr gut an, sie lehnt das Gesetz aber dennoch ab, da den Kommunen aus ihrer Sicht auch ohne dieses Gesetz umfangreiche rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Bewertung:

Maßnahmen zum AGG-Diskriminierungsschutz auf dem Wohnungsmarkt für Mieter*innen, die explizit gegen Diskriminierung gerichtet sind, scheinen für alle Parteien eine untergeordnete Rolle spielen. Außer der Streichung von Öffnungsklauseln bei Der Linken stehen keine konkreten Nachbesserungen auf der Agenda der Parteien. Bezüglich weiterer Sanktionen signalisiert allein die SPD Gesprächsbereitschaft; inwieweit das geplante Landesantidiskriminierungsgesetz von **Bündnis 90/Die Grünen** Ansatzpunkte bietet, wird sich zeigen.

Bei den ADBs für NRW ist der Eindruck entstanden, dass bei allen Parteien – ausgenommen die **FDP** – ein Handlungsbedarf zum Abbau von Diskriminierungen im Sinne des AGG auf dem Wohnungsmarkt anerkannt wird. Die Lösung dieses Problems scheint jedoch auf der Annahme zu fußen, dass allein durch Bau- bzw. Wohnraumbeschaffungsmaßnahmen eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt erreicht werden kann, in deren Folge per se ein besserer Diskriminierungsschutz erwirkt wird, weil durch die Marktmechanismen diskriminierende Vermieter*innen verschwinden.

Sinnbildlich hierfür ist, dass auf das Thema Diskriminierungsschutz auf dem Wohnungsmarkt konkret im Hinblick auf Neuzuwander*innen aus Südosteuropa, nur von der SPD ansatzweise eingegangen wurde, verdeutlicht doch die vielfach prekäre Situation für einen Teil dieser Gruppe, dass es für den Schutz vor Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt wesentlich größerer Anstrengungen als nur ein größeres Wohnungsangebot bedarf.

e) Welche Ansatzpunkte sehen Sie, um den geltenden Antidiskriminierungsverpflichtungen im Sinne eines „AD-Mainstreaming“ zukünftig eine Wirkmächtigkeit und Reichweite auch für Förderkonzepte über alle Landesministerien hinweg (etwa als qualitative Messlatte für Integrierte Handlungskonzepte in Programmen der Städtebauförderung) zu verschaffen?

Die CDU erachtet es im Sinne eines „AD-Mainstreaming“ als sehr wichtig, eine gemeinsame Wertegrundlage zu definieren und eine stärkere interkulturelle Öffnung im Bildungsbereich zu erreichen, um die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten zu stärken. Bei der Lösung der Herausforderungen von Zuwanderung sollen zivilgesellschaftliche Institutionen sowie die Einrichtungen der Politischen Bildung auch weiterhin eine tragende Rolle spielen und entsprechend organisatorisch sowie finanziell unterstützt werden. Die **SPD** möchte z. B. bei der Stadtentwicklung zivilgesellschaftliche Akteure wie die ADBs einbeziehen.

Die Linke möchte das Thema Antidiskriminierung als zentrale Aufgabe in der Staatskanzlei als dem Ort für ein wirksames Mainstreaming etablieren. Auch das geplante Landesantidiskriminierungsgesetz von **Bündnis 90/Die Grünen** inklusive Verbandsklagerecht ist eine Möglichkeit des „AD-Mainstreaming“.

Bewertung:

Das Netzwerk ADBs für NRW begrüßt es, dass der Großteil der befragten Parteien sich zu geltenden Antidiskriminierungsverpflichtungen und einem „AD-Mainstreaming“ bekennen, insbesondere die Tatsache, dass der Kampf gegen jegliche Diskriminierung die Notwendigkeit der Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit sowie das Ergreifen weiterer politischer/gesellschaftlicher Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz beinhaltet.

Für die ADBs für NRW bleibt allerdings festzuhalten, dass sich die FDP in keiner Aussage dieses Abschnitts ausdrücklich als Akteur oder Initiator von Antidiskriminierungsmaßnahmen in der Pflicht sieht.

Diskriminierungsschutz in der Schule

Im elften Jahr nach In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist in der Schullandschaft von NRW noch keine Etablierung eines Diskriminierungsschutzes in der Schule und einer damit verbundenen Antidiskriminierungskultur zu erkennen. Die u. a. durch das AGG umgesetzte Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU deckt ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen ab, womit aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auch Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Bereich verpflichtet ist. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz gerecht worden. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss auch klare gesetzliche Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Fall toleriert wird. Dennoch sind trotz Inklusion Schüler*innen mit Behinderung in vielen Schulen nicht willkommen. Sie erleben strukturelle, institutionelle als auch interpersonelle Diskriminierung und werden vielfach nur als potenzielle Problemfälle gesehen.

Zwar widmet sich Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren verstärkt der schulischen Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung. Unbestritten besteht hierbei noch erheblicher Bedarf an Weiterentwicklung. Zudem erfüllt es die betroffenen Kinder und deren Eltern mit großer Sorge, wenn im Rahmen von Wahlprogrammen und Wahlkampfveranstaltungen das Prinzip der Inklusion und deren Umsetzung im schulischen Bereich zunehmend infrage gestellt wird.

Ähnliches gilt für viele Schüler*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Herkunft offen von Schüler*innen oder Lehrkräften diskriminiert werden. Im Bereich der institutionellen Bildungsentscheidungen sind die Benachteiligungen von Schüler*innen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund noch immer offensichtlich. Sie sind an Haupt- und Förderschulen stark überrepräsentiert und an Gymnasien stark unterrepräsentiert.

Möchten sich Betroffene gegen eine Diskriminierung zur Wehr setzen, erweisen sich die existierenden Beschwerdemöglichkeiten für die meisten von Diskriminierung Betroffenen als ineffektive Verfahren, in deren Verlauf sie sich nicht als Personen, die ihr Recht und/oder Würde einfordern, sondern als „Nestbeschmutzer“ wahrgenommen fühlen, die den geregelten Schulablauf stören.

a) Wo sieht Ihre Partei Probleme bei der Inklusion und deren Umsetzung und wie möchte Ihre Partei diesen Problemen begegnen?

SPD und **Bündnis 90/Die Grünen** verweisen auf den von der Landesregierung eingeführten Rechtsanspruch auf einen inklusiven Schulplatz, sehen aber noch weiteren Entwicklungs- und Handlungsbedarf: Für die **SPD** stehen dabei die rechtliche Sicherung der „Poolösungen“ für Integrationshelfer*innen und die laufende Überprüfung der Finanzierung der schulischen Inklusion im Mittelpunkt. **Bündnis 90/Die Grünen** sehen noch Probleme im derzeitigen Mangel an Sonderpädagog*innen und streben an, mehr Inklusionsfachberater*innen auszubilden. Zudem treten sie für eine flächendeckende Einführung unabhängiger Elternberatung ein.

Die **CDU** hat auf die Fragen aus ihrem Wahlprogramm zitiert: Darin werden u. a. die Festsetzung von Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen für Inklusionsschulen (Fortbildung für Regelschullehrer*innen, genügend Sonderpädagog*innen, kleine Lerngruppen, Differenzierungsräume) und die Klärung der Stellung von Inklusionsassistent*innen sowie die verpflichtende Einführung des Fachs „Deutsche Gebärdensprache“ an Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation genannt.

Die **FDP** kritisiert das aus ihrer Sicht völlig unzureichende Inklusionsgesetz. Auch sie tritt für Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards (Doppelbesetzung mit Lehrkräften, sonderpädagogisches Fachpersonal, Fortbildung und Unterstützung durch Schulsozialarbeit, Sachausstattung). Falls diesen nicht entsprochen wird, dürften an allgemeinen Schulen keine inklusiven Lerngruppen gebildet werden. Zudem favorisiert die Partei den Ausbau von Schwerpunktschulen arbeiten.

Sowohl die **CDU** als auch die **FDP** sind gegen weitere Schließungen von Förderschulen.

Die Linke fordert eine flächendeckende Einführung von Gemeinschaftsschulen für alle sowie eine Verankerung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung ohne Ressourcenvorbehalt im SchulG und gemeinsame Erarbeitung von Standards der Ausstattung inklusiver Schulen unter Einbeziehung von Fachverbänden.

b) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um insbesondere die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Schule zu beheben?

Die **SPD** betont, dass die bisherigen vielfältigen Ansätze zur Bekämpfung struktureller Diskriminierung fortgeführt werden sollten und, wenn nötig, verstärkt werden sollen, während **Bündnis 90/Die Grünen** die strukturelle Diskriminierung beim Zugang zu Regelschulen für beendet halten. Weitere strukturelle Barrieren müssten im Zuge des Inklusionsprozesses identifiziert und beseitigt werden.

Die **FDP** fordert die Etablierung einer unabhängigen Elternberatung, **Die Linke** tritt für eine Implementierung von Inklusion in der Lehrerbildung und -weiterbildung ein, um Schüler*innen bei Diskriminierungen begleiten zu können.

c) Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG der Schutz vor institutioneller und interpersoneller Diskriminierung durch die Organisation Schule und deren Repräsentant*innen sowie Schüler*innen gewährleistet und praktiziert wird?

d) Welche Diskriminierungsschutzinstrumente plant Ihre Partei im NRW-Schulgesetz zu implementieren?

Die **CDU** verweist auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen in § 2 SchulG¹, der zur Vorbeugung und Unterbindung von Diskriminierungen an Schulen ausreichend sei, die **SPD** möchte bei der Auswertung des Inklusionsgesetzes 2018 Aspekte des Diskriminierungsschutzes gezielt prüfen.

Bündnis 90/Die Grünen fordern ein Landesantidiskriminierungsgesetz, das Zuständigkeiten und Strukturen festlegt. Mit Verweis auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 2 des Schulgesetzes, wonach u. a. Schüler*innen für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben eintreten, wird Folgendes gefordert: Antidiskriminierung und Wertschätzung von Vielfalt in der Schulkultur zu verankern, stärkere Unterstützung von Netzwerken wie Schule ohne Rassismus und Schule der Vielfalt; Ausweitung der Fortbildung für Lehrkräfte und Coachingprogramme für Schulleiter*innen Beratungsangebote für SV-Lehrkräfte zur Sensibilisierung für Diskriminierung; angemessene, Weiterentwicklung und Erweiterung der Aufgabenstellung der Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen; durchgängige Sprachbildung in allen Fächern im Zeichen der Mehrsprachigkeit. Zur externen Bearbeitung von institutioneller Diskriminierung setzen die Bündnis 90/Die Grünen auf Antidiskriminierungsstellen in den Kommunen. Zur Bearbeitung interpersoneller Diskriminierung in Zusammenarbeit mit den Kommunen sollen die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit deutlich ausgeweitet werden.

Auch die **FDP** will die vorhandenen Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und intensive Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern für Vielfalt und gegen Diskriminierung ausbauen. Die Partei fordert, dass sich die Diversität in der Lebenswirklichkeit angemessen in Schulbüchern widerspiegelt. Die FDP spricht sich gegen Antidiskriminierungsregelungen im Schulrecht aus und will Beratungslehrkräfte besser unterstützen und diskriminierungsfreies Miteinander in Schulordnungen verankern.

Die **Linke** tritt für die Verankerung des Diskriminierungsverbots im Schulgesetz NRW und für die Einrichtung einer niedrigschwelligen, gebührenfreien unabhängigen Beschwerdestelle ein, um effektiven Rechtsschutz gegen Diskriminierung auch in der Schule herzustellen.

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=378421

Bewertung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass alle Parteien die Inklusion in den Schulen des Landes vorantreiben möchten.

Der von der CDU favorisierte Stopp der Schließung von Förderschulen ist zu kritisieren. Eine Bestandsgarantie für alle derzeitigen Förderschulen berücksichtigt nicht, dass sich die Zahl der dort unterrichteten Kinder durch zunehmende Beschulung an einer allgemeinbildenden Schule verringern wird. Es erscheint in hohem Maße unwirtschaftlich, vor diesem Hintergrund an der bestehenden Anzahl von Förderschulen festzuhalten. Dies würde eine verfehlte Symbolpolitik darstellen.

Grundsätzlich ist der FDP zuzustimmen, dass die Standards der sonderpädagogischen Förderung in allgemeinbildenden Schulen nicht nur verbessert, sondern verbindlich geregelt werden müssten. Ein Verbot inklusiver Lerngruppen für den Fall, dass diese Standards (noch) nicht eingehalten werden, würde jedoch zu einer langfristigen Ausgrenzung von Kindern mit Behinderung führen. Schulische Inklusion ist als kontinuierlicher Entwicklungsprozess zu verstehen. Es muss kontinuierlich und mit hohem Engagement an einer Verbesserung der Bedingungen für alle unterrichteten Kinder gearbeitet werden. Das geforderte Verbot von inklusiven Lerngruppen bei (noch) nicht ausreichenden Standards würde Kinder mit Behinderung auf Jahre hinaus vom Besuch der Regelschule ausschließen. Ebenfalls kritisch zu hinterfragen ist die Forderung nach Schwerpunktschulen mit dem Schwerpunkt Inklusion, denn dies schränkt die Schulauswahl für Eltern behinderter Kinder in unzumutbarer Weise ein.

Bei der Umsetzung des Diskriminierungsschutzes in der Schule spricht sich eindeutig allein die Linke für eine entsprechende Verankerung von Rechtsschutz im Schulrecht aus. Bündnis 90/Die Grünen sprechen zwar Beschwerdestrukturen gegen institutionelle und strukturelle Diskriminierungen an, bleiben in der Umsetzung aber eher diffus. Die im Fachgespräch ‚Diskriminierungsschutz in der Schule‘² gewonnen Erkenntnisse zu Äußerungsformen von Diskriminierungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen finden sich nur in Ansätzen wieder. Das Netzwerk ADBs für NRW hat von den Schulrechtsexpertinnen Prof. Susanne Dern und Dr. Ulrike Spangenberg einen eigenen Gesetzentwurf zu schulrechtlichen Antidiskriminierungsregelungen erarbeiten lassen. Diesen möchten wir in der kommenden Legislaturperiode mit den im Landtag vertretenen Parteien diskutieren.

²Dokumentation des Fachgespräches vom 1.12.2015: www.aric-nrw.de/files/pdf/fgschule.pdf

Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

Nicht zuletzt der NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zeigte deutlich auf, wie u. a. (institutioneller) Rassismus zu Behördenversagen bei der Verhinderung und Aufklärung der Morde, Angriffe und sonstigen Straftaten des rechtsterroristischen NSU führte und Angehörige der Opfer aufgrund ihrer Herkunft von Polizeibeamt*innen rassistisch diskriminiert und unrechtmäßig als Täter*innen kriminalisiert wurden.

Eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschusses war, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse. Derartige Forderungen scheinen aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr durch den IS sowie die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2016 in Köln immer mehr in Vergessenheit zu geraten; aktuelle polizeiliche Ermittlungsmethoden, wie die nächtliche Razzia in der Kölner Flüchtlingsunterkunft Herkulesstraße im Winter 2014, die Razzia im sog. ‚Maghrebviertel‘ in Düsseldorf im Frühjahr 2016 oder die Präventionsmaßnahmen zur der Silvesternacht 2017 in Köln erwecken vielmehr den Eindruck, dass „racial profiling“ eine zu akzeptierende Ermittlungs- bzw. Präventionsmethode sei.

Dadurch werden People of Color, Menschen mit (vermeintlichen) Migrationshintergrund bzw. bestimmten Aussehen im Vorhinein Persönlichkeitsrechte aberkannt; sie werden per se als Menschen 2. Klasse eingestuft und als kriminell vorverurteilt.

a) Wie steht Ihre Partei dazu, „racial profiling“ als polizeiliche Ermittlungsmethode explizit zu verbieten?

CDU und Bündnis90/Die Grünen lehnen ‚racial profiling‘ als Ermittlungsmethode polizeilicher Arbeit ab.

Die **SPD** geht davon aus, dass Personenkontrollen im Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeit nur bei begründetem Verdacht durchgeführt werden; sollte aufgrund vorliegender Tatsachen eine gesetzliche Regelung zu ‚racial profiling‘ notwendig werden, würde sie diese befürworten/unterstützen.

Die **FDP** lehnt die Bezeichnung ‚racial profiling‘ im Kontext polizeilicher Kontrollmaßnahmen wie in der Silvesternacht 2016/17 ab und wendet sich gegen pauschale Rassismuskritik gegenüber der Polizei. Sie hält es zudem für gerechtfertigt, dass auch unbeteiligte Personen kurzzeitig von derartigen polizeilichen Maßnahmen betroffen sein können.

Die Linke verweist auf die Priorität, Befugnisse der Polizei wie die anlasslose Kontrollmöglichkeit, die zu ‚racial profiling‘ führen, zu streichen und will eine Dokumentationspflicht bei Kontrollen einführen.

b) Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismustfortbildungen für Beamt*innen in Polizeibehörden umzusetzen?

c) Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?

CDU und SPD sind sich einig, dass die bisherigen Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte ausreichend interkulturelle, antirassistische und antidiskriminierende Inhalte berücksichtigen, während die **FDP** diese für ausbaufähig hält.

Die Linke möchte diese Fortbildungen entscheidend bei Aufstiegs- und Laufbahnentscheidungen werden lassen und fordert, Kompetenzen von Bürgerrechtsorganisationen in die Bildungsformate einzubeziehen und die entsprechenden Haushaltsmittel zu Verfügung zu stellen.

Bündnis 90/Die Grünen fordern eine Kommission von unabhängigen Expert*innen und der Polizei, u.a. um rassistische und diskriminierende Einstellungen und Handlungsweisen der Polizei zu untersuchen und daraus Maßnahmen zu entwickeln.

Immer wieder kommt es bei den ADBs zu Meldungen von rassistischer Polizeigewalt. Die Beschwerdeführer*innen beschreiben, dass ihnen die Namen und Dienstnummern der Beamt*innen oft nicht mitgeteilt werden, wodurch Beschwerden wesentlich erschwert bzw. abgewendet werden.

a) Wie ist die Sichtweise Ihrer Partei auf diese Problemlage?

Die **FDP** fordert die Einrichtung eines Polizeibeauftragten zur Klärung von Gewaltvorwürfen. **Bündnis 90/Die Grünen** schließen sich dieser Forderung an und fordern für diesen eine Schlichtungs- und Beschwerdefunktion bei diskriminierender Polizeiarbeit. **CDU** und **SPD** setzen auf die rechtsstaatliche Aufklärung von Gewaltvorwürfen.

b) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt*innen?

Die **CDU** lehnt die Kennzeichnungspflicht ab, die **FDP** möchte diese kritisch evaluieren.

Bündnis 90/Die Grünen werben für die von ihnen eingeführte anonymisierte Kennzeichnungspflicht, ebenfalls die **SPD**, die sich gemeinsam mit der **CDU** für den Einsatz von Bodycams ausspricht.

Die Linke fordert eine ausnahmslose und einfach zu merkende Kennzeichnungspflicht.

Bewertung:

ADBs für NRW begrüßt, dass die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen eingeführt wurde, denn diese hilft, Missstände bei der Polizei besser aufzeigen zu können.

ADBs für NRW fordert ebenfalls die Überprüfung der sog. verdachtsunabhängigen Ermittlungsarbeit der Polizei in NRW bezüglich „racial profiling“. (Siehe: Policy-Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte ³) In diesem Zusammenhang ist auch die Ermittlungsarbeit der Polizei bei Straftaten gegenüber Menschen of Color zu beleuchten. Ggfs. müssen Ermittlungsroutinen bei Delikten, die einen rassistischen Hintergrund nicht ausschließen, geändert werden. (Siehe Position des Deutschen Instituts für Menschenrechte ⁴)

Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt*innen: Polizei beamt*innen müssen häufig schnell und unter großem Druck handeln. In der Sozialisation erlernte rassistische Bilder und Einstellungen können so schnell auch ungewollt und unbewusst zu diskriminierendem Verhalten führen. Wie schnell derartige Bilder und Einstellungen durch die soziale Umwelt in den Sprachgebrauch einfließen und sich verfestigen können, zeigt die Antwort der FDP zu „racial profiling“, in der über ein rassistisch geprägtes Bild – „Nafri“ – die polizeiliche Diskriminierung Unschuldiger gerechtfertigt wird. Daher muss Polizeibeamt*innen der Raum gegeben werden, rassistische Bilder zu reflektieren und sich ihrer bewusst zu werden. Die Enttabuisierung des Themas Rassismus⁵ kann den Beamt*innen auch helfen, rassistisch motivierte Straftaten besser einordnen und verfolgen zu können. In unserer Beratungspraxis wird deutlich, dass sich die Beamt*innen bei Fällen, die das AGG betreffen, sich manchmal nicht ihrer Handlungspflichten bewusst sind und Anzeigen nicht ernst nehmen oder herunterspielen. Dem kann durch AGG-Fortbildungen vorgebeugt werden. Wir erachten diese Inhalte als verpflichtend in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit Beschwerden über die Polizei erachten wir eine unabhängige (parlamentarische) Beschwerdestelle als zwingend. Diese würde auch Beamt*innen die Möglichkeit geben, auf Missstände und Schief lagen innerhalb ihrer Behörde aufmerksam zu machen. Auch Menschen, die das Vertrauen in die Polizei verloren haben, können so ermutigt werden, sich zu beschweren.

³ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf -(Die Studie bezieht sich zwar auf die Bundespolizei, ist aber auf die Polizeikontrollen und Streifenarbeit der Landespolizei übertragbar)

⁴ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Parallelbericht_DIMR_an_CERD_im_Rahmen_der_Pruefung_des_19_22_Staatenberichts_2015.pdf